



Rundschreiben Nr. 07/2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
<u>Grunderwerbsteuer</u>	3
2. <u>Abgabenordnung</u>	
a) <u>Übersendung eines Steuerbescheids im Wege des Telefax-Verfahrens</u>	4
b) <u>Offenbare Unrichtigkeit: Berücksichtigung von Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben</u>	4
3. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer</u>	4
a) <u>Behaltensfrist nach § 13a Abs. 5 Nr. 4 ErbStG läuft nach dem dem Tod des Erben weiter</u>	4
b) <u>Freibetrag für Pflegeleistungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG</u>	4
4. <u>Umsatzsteuer</u>	6
a) <u>Zurechnung von Umsätzen auf einer Internetversteigerungsplattform (eBay)</u>	6
b) <u>Vorsteuerabzug und Umsatzbesteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Pkw</u>	6
5. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	7
a) <u>Wirksamkeit der Erklärung einer Betriebsausgabe in der Steuererklärung</u>	7
b) <u>Abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen wegen eines Sanierungsgewinns</u>	7
c) <u>Verluste aus Termingeschäften als Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG 2002</u>	7
d) <u>Anwendung der Tarifbegünstigung von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften</u>	8
e) <u>Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten; Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen</u>	9



	Seite
f) <u>Regelmäßige Arbeitsstätte bei längerfristiger Tätigkeit auf einer Baustelle</u>	9
g) <u>Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung – Anforderungen an den Nachweis der Zwangsläufigkeit</u>	9
h) <u>Ermittlung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung gegenüber einem beherrschenden Gesellschaft-Geschäftsführer</u>	10
i) <u>Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung</u>	10
j) <u>Aufwendungen für einen Hausanschluss als steuerbegünstigte Handwerkerleistung</u>	11
k) <u>Häusliches Arbeitszimmer bei Telearbeitsplatz</u>	11
l) <u>Häusliches Arbeitszimmer bei Poolarbeitsplatz</u>	12
m) <u>Kein Betriebsausgabenabzug der Pauschalsteuer nach § 37 EStG für Geschenke? (Unterliegt noch der Überprüfung des BFH)</u>	12

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

Grunderwerbsteuer

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuersatzes bei der GrEST will das Land Hessen mit Wirkung ab 1.8.2014 die GrEST abermals anheben, und zwar um 20 % auf 6 % (Parlamentsdatenbank, Drucks. 19/399).

Verfahren wegen der Einheitsbewertung von Grundstücken für Stichtage ab 1.1.2008 sind im Hinblick auf die unter Az. 2 BvR 287/11 anhängige Verfassungsbeschwerde auszusetzen.

Beschl. des Nieders. FG 1 K 13/14 v. 4.3.2013, EFG 2014, 820

2. Abgabenordnung

a) Übersendung eines Steuerbescheides im Wege des Telefax-Verfahrens

1. Die gesetzlich gebotene Schriftform für behördliche und gerichtliche Entscheidungen wird auch durch Übersendung per Telefax gewahrt (ständige Rechtsprechung, BFH, Urt. v. 04.07.2002 – X R 25/06, BStBl II 2009, 965).
2. Die Festsetzungsfrist ist nach Maßgabe des § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO schon gewahrt, wenn der Steuerbescheid vor Ablauf der Festsetzungsfrist den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde – mit ihrem Wissen und Wollen – verlassen hat und auch dem Adressaten tatsächlich (wenn auch erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist) zugegangen ist. Auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe – auch hinsichtlich der Bekanntgabefiktionen im Anwendungsbereich des § 122 AO – kommt es danach nicht an.

BFH, Urtl. v. 28.01.2014 – VIII R 28/13



b) **Offenbare Unrichtigkeit: Berücksichtigung von Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben**

Übersieht das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung, dass der Steuerpflichtige in seiner vorgelegten Gewinnermittlung die bei der Umsatzsteuerklärung für denselben Veranlagungszeitraum erklärten und im Umsatzsteuerbescheid erklärungsgemäß berücksichtigten Umsatzsteuerzahlungen nicht als Betriebsausgaben erfasst hat, liegt insoweit eine von Amts wegen zu berichtigende offenbare Unrichtigkeit nach § 129 AO vor (Anschluss an BFH-Urteil vom 14. Juni 2007 IX R 2/07, BFH/NV 2007, 2056)

AO § 129; EStG § 4 Abs. 4.

3. **Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer**

a) **Behaltensfrist nach § 13a Abs. 5 Nr. 4 ErbStG läuft nach dem Tod des Erben weiter**

Die Begünstigung für Betriebsvermögen in Form von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ist gemäß § 13a Abs. 5 Nr. 4 ErbStG auch dann rückwirkend zu versagen, wenn die Anteile innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist nicht vom Erben selbst, sondern vom Rechtsnachfolger des zwischenzeitlich verstorbenen Erben veräußert werden.

FG Münster, Urt. v. 12.06.2013, 3 K 204/11 Erb, rkr.

b) **Freibetrag für Pflegeleistungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG**

Ein steuerpflichtiger Erwerb ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG bis zu 20.000 € befreit, wenn dieser bei Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben. Weiterhin muss das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen sein. Auf das Ergebnis der Erörterungen durch die für die ErbSt zuständigen Referatsleiter der obersten Finanzbehörden der Länder weist das Bayerische Landesamt für Steuern in seiner Verfügung vom 12.3.2014 (S 3812.1.1–1/12 St 34, DB0650430) hin. Sie bezieht sich auf die Frage, ob Kindern, die ihre Eltern gepflegt haben, im Erbfall der Freibetrag gewährt werden kann.



Der Freibetrag für Pflegeleistungen kommt nicht bei Erwerbern in Betracht, die gesetzlich zur Pflege (z.B. Ehegatten nach § 1353 BGB, Lebenspartner nach § 2 LPartG) oder zum Unterhalt (z.B. Ehegatten nach § 1350 BGB oder Verwandte in gerader Linie nach § 1601 BGB, Lebenspartner nach § 5 LPartG) verpflichtet sind (R E 13.5 Abs. 1 ErbStR; R 44 Abs. 1 ErbStR 2003). Auch kann der Freibetrag Kindern, die ihre Eltern gepflegt haben, nicht gewährt werden. Für sie besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege, aber eine gesetzliche Unterhaltspflicht. Es reicht aus, wenn eine dieser beiden Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt ist, um die Gewährung des Freibetrags auszuschließen.

Voraussetzung für die Entstehung einer Unterhaltspflicht gem. § 1601 BGB – und somit für die Inanspruchnahme für Aufwendungen für Pflegeleistungen – ist die Bedürftigkeit i.S. des § 1602 BGB der zu pflegenden Person. Diese ist dann gegeben, wenn der Pflegebedürftige vermögenslos ist bzw. es ihm an ausreichendem eigenem Einkommen mangelt.

Handelt es sich bei Erblasser um einen Verwandten in gerader Linie des Erwerbers, dem dieser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege gewährt hat und ist der Erblasser nicht bedürftig i.S. des § 1602 BGB, bestand keine gesetzliche Unterhaltspflichtung des Erwerbers gem. § 1601 BGB. Somit ist die Inanspruchnahme eines Freibetrags gem. § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG möglich.

In diesem Zusammenhang verweist das Landesamt für Steuern auf das rechtskräftige Urteil des FG Niedersachsen (20.4.2012 – 3 K 229/11, DB0487704). Das FG hatte im Fall der Pflege des Erblassers durch seinen Vater entschieden, dass dem Vater der Freibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG anteilig zu gewähren sei. Auch der Vater ist gesetzlich nur zum Unterhalt und nicht zur Pflege verpflichtet. Nach Ansicht des FG reiche allein die abstrakte Unterhaltspflichtung nicht für die Versagung des Freibetrags aus. Vielmehr sei die tatsächliche Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten erforderlich, was die fehlende Leistungsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten voraussetze. Da der Erblasser aufgrund seines Vermögens in der Lage gewesen wäre, die Kosten der Pflege zu tragen, könne der Vater den Freibetrag beanspruchen.

Volltext-Verfügung online: DB0650430



4. Umsatzsteuer

a) Zurechnung von Umsätzen auf einer Internetversteigerungsplattform (eBay)

Die hier vorgestellte rechtskräftige Entscheidung des FG Baden-Württemberg vom 19.12.2013 – 1 K 1939/12 ist in einem Verfahren ergangen, in dem der BFH bereits eine Revisionsentscheidung getroffen hat. Die Sache befand sich aufgrund des BFH-Urteils vom 26.4.2012 – V R 2/11 (BStBl II 2012, 634) im zweiten Rechtszug. Darin hatte der BFH entschieden, dass der Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen über die Internetplattform eBay eine Unternehmereigenschaft begründen kann. In der aktuellen Entscheidung des FG Baden-Württemberg steht nunmehr die Frage im Mittelpunkt, wem solche Umsätze auf eBay zuzurechnen sind, wenn Eheleute unter einem gemeinsamen Pseudonym (Nickname) auf der Internetplattform auftreten. Das Gesamtverfahren betrifft daher grundsätzlich zwei Problemkreise: die Unternehmereigenschaft und die Zurechnung von Umsätzen.

b) Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerung bei (teil-)unternehmerisch verwendeten Pkw

Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung eines Pkw, den der Unternehmer auch privat nutzt, und die Versteuerung der privaten Nutzung sind in der Praxis zentrale Themen. Im Schreiben vom 05.06.2014 – IV D 2 – S 7300/07/10002:001 hat das BMF die Verwaltungsvorschriften aktualisiert. Das wesentliche Prinzip hat sich aber nicht verändert. Ein Unternehmer kann grundsätzlich aus der Anschaffung eines Pkw den vollen Vorsteuerabzug beanspruchen. Im Gegenzug ist die private Nutzung zu versteuern.



5. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Wirksamkeit der Erklärung einer Betriebsaufgabe in der Steuererklärung

Der BFH hat sich u.a. mit der Wirksamkeit einer Erklärung zur Betriebsaufgabe beschäftigt, die der Steuerpflichtige (erstmalig) mittels eines Vermerks in der Steuererklärung abgegeben hatte. Der BFH hat mit Urteil vom 3.4.2014 klargestellt, dass eine solche Erklärung grds. nicht mit rückwirkender Kraft abgegeben werden kann. Es sei in einem solchen Fall im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob sich der Steuerpflichtige auf die Äußerung einer Rechtsansicht beschränken wollte oder tatsächlich den Willen habe, hilfsweise die Aufgabe für den Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung abzugeben.

BFH, Urf. v. 03.04.2014 – X R 16/10, nv

b) Abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen wegen eines Sanierungsgewinns

1. Bei einem Einzelunternehmer kann die Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit nicht auf die Wirtschaftslage des Unternehmens beschränkt werden. Vielmehr ist auch die private Leistungsfähigkeit des Unternehmers einschließlich seines Privatvermögens zu beleuchten, da eine Krise im privaten Bereich eine Unternehmenskrise verstärken kann. Dies bedeutet, dass der Einzelunternehmer vorhandenes Privatvermögen zur Lösung der Unternehmerkrise einsetzen muss.
2. Ein rechtlicher Hinweis, den das FG in der mündlichen Verhandlung erteilt, stellt einen wesentlichen Vorgang der Verhandlung dar und ist deshalb protokollierungspflichtig (§ 94 FGO i.V.m. § 160 Abs. 2 ZPO).

BFH, Urf. v. 12.12.2013 – X R 39/10

c) Verluste aus Termingeschäften als Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG 2002

1. Die in § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG 2002 angeordnete Freistellung der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen bezieht sich auf einen um etwaige Veräußerungskosten gekürzten Nettobetrag, von welchem nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG 2002 sodann 5 % als fiktive nichtabziehbare Betriebsausgaben behandelt werden.



2. Zu den Veräußerungskosten i.S.v. § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG 2002 gehören alle Aufwendungen, welche durch die Veräußerung der Anteile veranlasst sind. Das können auch die Verluste aus der Veräußerung von Zertifikaten und entsprechenden Aktien aus Wertpapiertermingeschäften sein.

BFH, Urt. v. 09.04.2014 – I R 52/12

d) **Anwendung für Tarifbegünstigung von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften**

EStG § 34 Abs. 2 Nr. 4; HGB § 252 Abs. 1 Nr. 4

1. „Vergütung“ i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG kann jeder Vorteil von wirtschaftlichem Wert sein, den der Steuerpflichtige im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart erzielt.
2. Die gebotene Einschränkung des weiten Tatbestands des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG wird dadurch bewirkt, dass die begünstigten Einkünfte „außerordentliche“ sein müssen, wozu auch gehört, dass die Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten eine entsprechende Progressionswirkung typischerweise erwarten lässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auch bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen und diese durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, nicht von vornherein ausgeschlossen.
3. Der Ertrag aufgrund der geballten Nachaktivierung von Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen für sechs Jahre, die darauf beruhen, dass der EuGH die gesamte Tätigkeit des Steuerpflichtigen für umsatzsteuerfrei hält, ist bei einem bilanzierenden Gewerbetreibenden als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten anzusehen.
4. Forderungen, die am maßgebenden Bilanzstichtag vom jeweiligen Schuldner noch bestritten werden, dürfen nicht aktiviert werden.

BFH, Urt. v. 25.2.2014 – X R 10/12

*Vorinstanz: FG des Landes Sachsen-Anhalt v. 17.3.2011, 5 K 518/09.
BeckRS 2011, 96464*



e) **Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte und Familienheimfahrten; Nutzung von Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeugen**

Durch das AmtshilfeRLUmsG vom 26.06.2013 (BGBl. I. S. 1809, BStBl. I, S. 802) wurde § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG um Sonderregelungen für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge ergänzt. Hierzu wurde im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden ein BMF-Schreiben vom 05.06.2014 – IV C6 – S 2177/13/10002 erlassen.

f) **Regelmäßige Arbeitsstätte bei längerfristiger Tätigkeit auf einer Baustelle**

Eine auswärtige (Groß-)Baustelle ist keine regelmäßige Arbeitsstätte i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, auch wenn sie der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder aufsucht.

BFH, Urt. v. 20.03.2014 – VII R 74/13

g) **Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung – Anforderungen an den Nachweis der Zwangsläufigkeit**

1. Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung können als außergewöhnliche Belastungen i.S.d. § 33 EStG zu berücksichtigen sein.
2. Die Heileurythmie ist ein Heilmittel i.S.d. §§ 2 und 32 SGB V.
3. Die Zwangsläufigkeit entsprechender Aufwendungen im Krankheitsfall kann durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden.
4. Ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist nicht erforderlich.

BFH, Urt. v. 26.02.2014 – VI R 27/13



h) **Ermittlung des Teilwertes einer Pensionsverpflichtung gegenüber einem beherrschenden Gesellschaft-Geschäftsführer**

1. Für die Berechnung des Teilwertes der Pensionsverpflichtung gegenüber beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern ist auch nach Hebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin von dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres auszugehen und nicht vom geburtsjahresabhängigen höheren Pensionsalter (entgegen R 6a Abs. 8 EStR 2008).
2. Bei im Zeitpunkt der Hebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits bestehenden Pensionsverträgen mit einem Ruhestandsalter von 65 Jahren bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine verdeckte Gewinnausschüttung (Anschluss an Hessisches FG, Urteil vom 22.05.2013 – 4 K 3070/11, EFG S. 1508).

EStG § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 3; KStG § 8 Abs. 3 Satz 2

*FG München vom 25.11.2013 – 7 K 1542/12,
Rev. eing. [Az. des BFH: I R 2/14], vgl. EFG 2014 S. 463*

i) **Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung**

1. Auch die Inanspruchnahme von Diensten, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund geleistet werden, kann als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG begünstigt sein (entgegen BMF-Schreiben v. 10.01.2014 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 :004, BStBl I 2014,75).
2. Es muss sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt dienen. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh-)Wegen verpflichtet ist.

BFH, Urt. v. 20.03.2014, VI R 55/12



j) **Aufwendungen für einen Hausanschluss als steuerbegünstigte Handwerkerleistung**

1. Auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, kann als Handwerkerleistung nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG begünstigt sein (entgegen BMF-Schreiben v. 10.01.2014 – IV C 4 – S2296-b/07/0003 :004, BStBl I 2014, 75).
2. Es muss sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt dienen. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird.

BFH, Urt. v. 20.03.2014 – VI R 56/12

k) **Häusliches Arbeitszimmer bei Telearbeitsplatz**

Nach dem BFH-Urteil vom 26.2.2014 kann auch ein Raum, in dem ein Steuerpflichtiger zuhause einen Telearbeitsplatz unterhält, dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen.

Anmerkung:

Der Streit ging allein um die Frage, ob der Raum, den der Kläger für seinen Telearbeitsplatz zur Verfügung stellte, ein häusliches Arbeitszimmer i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG sein konnte. Nur in diesem Fall greifen das Abzugsverbot oder die Abzugsbeschränkungen nach dieser Regelung ein. Im Streitfall stand dem Kläger aber ein Dienstzimmer in der Behörde zu, für die er tätig war. Anders wäre zu entscheiden gewesen, wenn der Telearbeitsplatz die ausschließliche Arbeitsstätte des Steuerpflichtigen wäre und ihm daher auch kein Arbeitsplatz in der Behörde oder Firma zur Verfügung gestanden hätte, wie dies bei Schreibkräften gelegentlich der Fall ist.

BFH, Urt. v. 26.02.2014, VI R 40/12



I) Häusliches Arbeitszimmer bei Poolarbeitsplatz

Nach dem BFH-Urteil vom 26.02.2014 steht ein Poolarbeitsplatz, bei dem sich acht Großbetriebsprüfer drei Arbeitsplätze für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen teilen, nicht als anderer Arbeitsplatz i.S. von § 9 Abs. 5 i.V. mit § 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6b Satz 2 EStG zur Verfügung, wenn er zur Erledigung der Innendienstarbeiten nicht in dem erforderlichen Umfang genutzt werden kann.

Anmerkung:

Zu Recht haben sowohl das Finanzgericht als auch der BFH entschieden, dass für die Beurteilung, ob ein „anderer“ Arbeitsplatz zur Verfügung steht, auch die Qualität dieses Arbeitsplatzes und seine jederzeitige Verfügbarkeit von Bedeutung sein müssen. Poolarbeitsplätze, die vom Dienstherrn oder Arbeitgeber im Verhältnis dreier „Schreibplätze“ zu acht Nutzern angeboten werden, können diese Voraussetzungen selbst dann nicht erfüllen, wenn es dem Arbeitnehmer tatsächlich gelingen sollten, einen freien Arbeitsplatz zu finden. Da nun das Vorliegen eines anderen Arbeitsplatzes bei einem Verhältnis von acht zu drei abgelehnt wurde, wird sich künftig der Streit um das Abzugsverbot für die Arbeitszimmerkosten bei Poolarbeitsplätzen um das akzeptable oder schädliche Verhältnis von Nutzern und zur Verfügung gestellten Plätzen drehen. Der Rechtssicherheit hätte es sicherlich mehr gedient, wenn das Gericht den anderen Arbeitsplatz als einen Ort definiert hätte, der qualitativ der Situation des häuslichen Arbeitszimmers entspricht und der z.B. die Möglichkeit bietet, seine Arbeitsunterlagen dort zu verwahren, um jederzeit darauf zurückgreifen zu können. Nur so kann dem Zweck des Abzugsverbots Rechnung getragen werden, das nun greifen soll, wenn eine adäquate Alternative zur Verrichtung beruflicher Tätigkeiten zur Verfügung steht.

BFH, Urt. v. 26.02.2014, VI R 37/13

m) Kein Betriebsausgabenabzug der Pauschalsteuer nach § 37 EStG für Geschenke

Die auf Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Diese Auslegung führt auch nicht zu einer übermäßigen Besteuerung.

FG Niedersachsen, 16.01.14 – 10 K 326/13, Rev. BFH: IV R 13/14).